

vorgehen. Ich werde daher fortwährend gegen das Amendement des königl. Commissars stimmen. In sofern als die Personen, die im Hause arbeiten, zum Hausstande gerechnet werden können, kann nichts darauf ankommen, ob sie zünftig sind oder nicht, und in sofern man sich nicht überhaupt gegen alle fremde Gehülfen aussprechen will, braucht man auch keinen Unterschied zwischen Zünftigen und Unzünftigen zu machen.

Abg. Püschel: Wenn im Gesetze die Fassung so ist: „als auf Bestellung auch in die Städte,“ so muß ich doch annehmen, daß der Dorfweber ohne Bestellung in die Städte nicht arbeiten kann. Der Fall würde übrigens gar nicht ausgeschlossen bleiben, daß der Weber den Kaufleuten in der Stadt seine Waare anbieten könne, da dies einen besonderen Geschäftsverkehr voraussetzt. Ich will keine Modification, nur größere Klarheit des Gesetzes.

Abg. Zische: Ich kann das, was der Abgeordnete D. v. Mayer gesagt hat, nur in Allem bestätigen; es ist rein aus dem Leben genommen. Seit 30 Jahren bin ich Leinwandfäbrikant und glaube das Verhältniß zu kennen. Gerade das, was der Abgeordnete Püschel zur Erhaltung der städtischen Interessen für nothwendig erachtet, würde hintertrieben, wenn sein Amendement durchginge. Es ist häufig der Fall, daß Weber ein Stück Waare in Arbeit haben, ohne daß sie wissen, wer es ihnen abkaufen soll; sie wissen noch nicht, ob sie es Jemand in der Stadt, oder auf dem Lande anbieten sollen. Es Jemanden in einer Stadt anzubieten, würde ihnen dadurch abgeschnitten werden. Wollte ich egoistisch sein, wollte ich als Leinwandhändler sprechen, so müßte ich das Amendement unterstützen; denn dadurch würde der Weber gezwungen, nur an Meinesgleichen zu verkaufen, da keineswegs allemal nur auf Bestellung gearbeitet wird; indeß das würde gegen die jetzige Praxis und gegen meine Ansicht über die Sache verstoßen. Sagt man, das finde nicht auf die Erblande Anwendung, so muß ich bemerken, daß es mehre Dorfschaften giebt, z. B. im Amte Stolpen, die nicht zur Lausitz gehören, und deren Weber häufig nach Löbau und Bautzen, Neustadt und Sebnitz ihre Leinwand anzubringen suchen. Ich muß daher bitten, daß man diesem Amendement nicht beitrete. In Bezug auf das Deputationsgutachten aber muß ich recht sehr bitten, daß man den Vorschlag der Deputation annimmt, wie er gedruckt vor uns liegt, keineswegs aber das Amendement nach dem von dem königl. Commissar gemachten Vorschlag genehmige. Es ist schon häufig der Fall gewesen, daß zünftige Gesellen bei unzünftigen Webern auf dem Lande arbeiteten, und es ist das sehr wünschenswerth; denn präsumtiv ist ein zünftiger Webergeselle besser informirt, als ein unzünftiger. Bei den öftern Bedrängnissen unseres Gewerbes, dem Vorschreiten gar sehr zu wünschen ist, ist es nothwendig, daß man edlere Meister auf den alten Stamm propfe; es ist wünschenswerth, daß durch zünftige Gesellen, vermöge ihrer größeren Befähigung das Gewerbe besser gehoben werde. Es würde auch ganz unmöglich sein, hier eine strenge Grenze eintreten zu lassen, denn z. B. die Damastfabrikation in Groß-Schö-

nau bildet eine Corporation, und es werden da schon zünftige Gesellen gebildet, diese dürften dann auch nicht bei einem Meister auf dem Lande arbeiten. Jeder, der aus einem zweiten, dritten Hause zu einem andern Weber ginge, würde als ein Fremder zu betrachten sein, darum wünsche ich, daß die S. so angenommen würde, wie sie der gedruckte Deputationsbericht uns anempfiehlt.

Königl. Commissar v. Bietersheim: Ich muß mir hier die Bemerkung erlauben, daß der geehrte Abgeordnete wohl insofern im Irrthum sich befindet, als er glaubt, daß das Gesetz auch auf die Oberlausitz Bezug hat. Es hat nur für die Erblande Gültigkeit. In der Oberlausitz liegt es in der Natur der Sache und versteht sich von selbst, daß für die dort bereits bestehenden Verhältnisse keine Beschränkung eintreten soll. Ein Unterschied ist das aber in den Erblanden, wo ganz andere Verhältnisse stattfinden, und es würde da ein Widerspruch gegen die bestehenden Rechte eintreten, wenn man fortwährend zünftige Gesellen bei unzünftigen Webern arbeiten ließ. Was übrigens die Bemerkung des Abg. D. v. Mayer betrifft, so muß ich erwidern, daß die Regierung von gar keiner andern Absicht ausgegangen ist, als die Deputation selbst und daher mit solcher einverstanden ist. Aus diesem Grunde hat man auch das Gesinde der Weber, was sie auch zu ökonomischen Geschäften verwenden, nicht ausschließen wollen. Die Regierung ist also damit einverstanden und glaubt dies durch den Ausdruck „Hausstand“ zu erkennen zu geben, weil sie zu diesem Hausstande alle dergleichen Personen rechnet. Indessen da Zweifel darüber entstanden sind, so habe ich das Wort „zünftig“ als Zusatz vorgeschlagen, denn Zünftige gehören in der Regel nicht zum Hausstand; man versteht darunter gewöhnlich nur Kinder und Dienstboten. Indessen konnte es gleich sein, wenn man das Wort „Hausstand“ vermied und sagte, er darf aber außer den zu seiner Familie gehörigen Personen keine zünftigen Gesellen halten. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß Söhne, welche zünftige Gesellen sind, wenn sie bei dem Vater wohnen demselben wohl auch in seiner Arbeit beistehen dürften.

Abg. Todt: Ich habe um das Wort gebeten, um nur kurz zu bemerken, daß ich mich ebenfalls gegen das Püschel'sche Amendement bestimmen werde. Ich thue das deshalb, weil ich die Motiven, aus denen bis jetzt von den städtischen Abgeordneten, theils dem Gesetzentwurfe, theils dem Deputationsgutachten widersprochen worden ist, in diesem Amendement nicht wieder finde, überhaupt gar nicht erkennen kann, was man beabsichtigt. Man will durch das, was man gegen das Gesetz und das Deputationsgutachten hin und wieder aufgestellt hat, den Klagen der Städte vorbeugen, und eine Benachtheiligung derselben aufheben. Aber eine solche Klage ist in der hier vorliegenden Beziehung gar nicht zu befürchten. Aus dem Grunde nicht, weil der zeitherige factische Zustand schon von der Art ist, daß die Städte eine Benachtheiligung in dem Deputationsvorschläge gar nicht würden erkennen können. Ich spreche zunächst allerdings nur von der Gegend, die mir die bekannteste ist; von dort her kann ich unmöglich Klagen erwarten, wenn